

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 27

Artikel: Ueber Vorpostendienst

Autor: Longeaud

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93730>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- Herr Bourgeois, Pierre François, von Courtillés, zum Oberlieutenant der 2. Zentrumskompanie des Auszüger-Bataillons Nr. 60.
- „ Getaz, Alexander, von Bevey, zum I. Unterlieutenant der Jäger-Rechte des Kantonal-Reserve-Bataillons Nr. 3.
- „ Vincent, August, von Challenç, zum Hauptmann-Aidemajor des Landwehr-Bataillons Nr. 12.
- „ Avocat, Marc, von Challenç, zum Hauptmann-Quartiermeister des Landwehr-Bataillons Nr. 12.

Über Vorpostendienst.

(Fortsetzung.)

Man hat sich beim Durchlesen des Vorhergehenden von dem Unterschiede überzeugen können, welcher zwischen den für den Krieg in Europa angenommenen und den Regeln besteht, die für den speziellen Fall des Krieges in Afrika üblich geworden sind.

Es ist dieser Unterschied ein bedeutender, wie wir ihn bereits bei Besprechung des Zweckes dieser Arbeit hervorgehoben haben. Der Umstand, daß unsfern Gegnern jede Taktik fehlt, der Mangel an Kraft in ihren Handstreichern und an jeder Art von Artillerie, erklären genugsam die Abänderungen, die wir für diese eigenthümliche Weise der Kriegsführung an unsfern Reglementen haben machen müssen.

Wir haben schon gesagt, daß über diesen wichtigen Gegenstand keine geschriebenen Instruktionen bestehen.

Eine Menge neuer Regeln, welche jetzt im Prinzip angenommen und sogar als ausgezeichnet bekannt sind, beruhen auf nichts anderm, als auf der Erfahrung, deren Resultate durch den täglichen Umgang, der zwischen den verschiedenen Korps unserer Armee besteht, zur Überlieferung geworden sind.

Dieser Art sind beinahe alle die Consignen, die wir im Vorhergehenden behandelt haben, und die beinahe ohne Ausnahme als reglementarisch gelten.

Manche Lücke ist jedoch noch auszufüllen.

Es gibt noch verschiedene wichtige Maßregeln, deren Anwendung nicht gehörig bestimmt ist, und welche, unter der Verantwortlichkeit der Offiziere, von denselben nach ihrem Gutdünken so oder anders angewendet werden, — zweideutige Fragen, welche von ihnen beinahe immer auf eine zu einseitige Weise gelöst werden, als daß nicht schlimme Folgen daraus entstehen sollten.

Solcher Art sind die zwei folgenden Fragen, welche besonders auf den in diesem Kapitel speziell behandelten Gegenstand sich beziehen.

1. Gewisse Offiziere verbieten immer auf den Feldwachen die Zelte (Schirmzelte zu je zwei Mann) aufzuschlagen; andere dagegen dulden immer, daß man sich derselben bediene. In welchen Fällen nun soll man diese Maßregel dulden oder verbieten?
2. Gleiche Frage in Bezug auf die Koch- und Wachtfeuer auf den Feldwachen.

1. Vom Aufschlagen der Zelte.

Der Vortheil, den das Aufschlagen der Zelte auf Feldwachen gewährt, liegt darin, daß die durch den Marsch des Tages ermüdeten und beinahe immer durch Regen, Hölle und andere Mühsalen des Krieges hergenommenen Leute, besser ausruhen und sich auf den Marsch des folgenden Tages vorbereiten können.

Der größte Nachtheil der Zelte liegt darin, daß sie den Marodeurs, welche sich bis zu den Schildwachen schleichen, und den Trupps, welche die Absicht haben könnten, den Posten zu überfallen, als Zielpunkte dienen können. So hat man öfters auf den Feldwachen Todte oder Verwundete gehabt und es ist dies auch der Grund, warum es oft verboten wird dieselben aufzuschlagen.

Es ist nun aber beinahe immer möglich, daß Wohlsein der Leute mit der Sicherheit des Postens zu verbinden, und es scheint uns das Aufschlagen der Zelte sollte nur in denjenigen Fällen verboten werden, wo ausnahmsweise diese Möglichkeit nicht vorhanden sein sollte.

Die Zelte können in allen Fällen aufgeschlagen werden, wo dieselben auf allen Seiten, von welchen sich der Feind zeigen könnte, vollständig gegen dessen Angriffe gedeckt sein werden. So z. B. hinter größern Felsblöcken, Terrainwellen, einzelnen Baumgruppen oder größern Gebüschen, in deren Besitz man sich befindet, &c.

Häufig werden diese vortheilhaft gelegenen Plätze erst nach völlig eingebrochener Nacht bezogen, damit der Feind die wirkliche Stellung des Postens nicht kenne; während des Tages können die Zelte ohne Nachtheil an jeder andern in der Nähe liegenden Stelle aufgeschlagen werden, ob dieselbe eine gut gedeckte sei oder nicht.

Im Allgemeinen glauben wir, es sei von großem Nutzen des Nachts auf den Feldwachen die Zelte aufzuschlagen zu lassen, jedoch nur dann, wenn man sich versichert hat, daß die oben bezeichneten Vorsichtsmaßregeln in Anwendung gebracht werden können — dann aber kann es mit wenigen Ausnahmen immer geschehen.

Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn man in Feindesland in genügender Nähe und innerhalb des der Feldwache zur Besetzung angewiesenen Terrain-Abschnittes keine die von uns aufgezählten Bedingungen erfüllende Position zu finden im Stande ist. Ein solcher Fall wäre z. B. derjenige, wo ein Posten in Mitte dichter und ausgedehnter Gebüsche aufgestellt werden müßte, deren man nicht vollkommen Meister wäre.

1. Von den Küchen- und Lagerfeuern.¹⁾

Bei Lösung dieser Frage ist, wie bei der vorhergehenden, verschiedenen sich entgegenstehenden Rück-sichten Rechnung zu tragen, welche je nach den sich bietenden Umständen von mehr oder weniger Einfluss sein werden. Mit andern Worten: Man soll jede Regel als schlecht verwerfen, welche unverändert in allen Fällen angewendet und von einem Offizier ein für alle Mal anbefohlen werden sollte.

Ist der Soldat über Tag sehr ermüdet worden, soll er in diesem Zustande eine höchst mühevolle Nacht zubringen und den andern Tag sich wieder auf den Marsch begeben, dann besonders bedarf er mehr als je warmer, nahrhafter und kräftiger Nahrung, um seine physischen Kräfte herzustellen und neu zu beleben; es ist daher von höchster Wichtigkeit, daß die Suppe gekocht und bei schlechtem Wetter Lagerfeuer angezündet werden, wenn nicht ganz außerordentliche Gründe dagegen sprechen.

Nun kommt es aber öfters vor, daß aus übertriebener Vorsicht und um der reglementarischen Vorschrift, nach welcher auf Vorposten keine Feuer anzuzündet werden sollen, nachzukommen, das Abkochen und sogar die Zubereitung von Kaffee verhindert wird.

Anderer lassen im Gegenteil angesichts des Feindes die Feuer anzünden und ohne die geringste Vorsicht anzuwenden, die ganze Nacht brennen, was denn auch häufig die Ursache bedauerlicher Unglücksfälle gewesen ist.

Zwischen dieser äußersten Vorsicht und unverantwortlichen Sorglosigkeit ist ein Mittelweg zu finden, bei welchem eben sowohl das Wohlsein des Soldaten, als auch die Sicherheit des Postens, ihre Be-rücksichtigung finden.

Sobald eine Feldwacht-Kompanie auf der ihr angewiesenen Stelle angekommen ist, soll man sofort 100 bis 150 Schritte rückwärts die Küchen einrich-ten und zwar so viel immer möglich in einem Graben, hinter einem großen Felsblock oder wenigstens hinter einem Gebüsch, wo die Köche gegen jede Überraschung und jede Feindseligkeit geschützt sind.

Unmittelbar nach der Einrichtung der Feldwache werden Holz und Wasser herbeigeschafft, damit mit Abkochen sofort nach dem Ausheilen des Fleisches begonnen werden könne.

Die Suppe muß so schnell wie möglich gekocht werden, um, wenn es die Umstände erlauben, vor Einbruch der Nacht bereit zu sein. In diesem Falle wird dieselbe über die Nacht in den Kochtöpfen aufbewahrt und sie kann, wenn man sich des Morgens höchstens eine halbe Stunde vor der Tagwache ans Geschäft macht, genugsam erwärmt werden, um zur nämlichen Stunde wie im Bivuak ausgeheizt werden zu können.

Kann auch die Suppe des Abends nicht fertig gekocht werden, so wird dennoch mit Abkochen be-gonnen und bis Einbruch der Nacht fortgefahre-

Dann aber müssen alle Feuer ausgelöscht werden, es sei denn, dieselben seien vollkommen verdeckt und besonders auf den vom Feinde erreichbaren Seiten auf eine Höhe von mehreren Metern vollständig defilirt.

In diesem einzigen Falle, dessen Beurtheilung dem Kommandanten der Feldwache anheimfällt, kann während der Nacht mit Kochen fortgefahre werden, wobei jedoch darauf zu halten ist, daß das Licht der Flammen so viel wie möglich gedämpft werde.

Im Falle, wo man genötigt gewesen ist, das Ge-schäft des Abkochens zu unterbrechen und die Feuer bei Einbruch der Nacht zu löschen, richtet man sich bezüglich der Wiederaufnahme dieses Geschäfts nach einer Beobachtung, die sich selten als unrichtig er-wiesen hat, daß nämlich die Angriffe der Araber, welche gewöhnlich eine Stunde nach eingebrochener Nacht beginnen, sich um 11 Uhr oder Mitternacht wiederholen und gegen 2 Uhr Morgens völlig auf-hören. Ungefähr eine Stunde vor der Tagwache können daher die Köche wieder an ihr Geschäft geh-en um die Suppe fertig zu kochen, wobei sie jedoch darauf zu achten haben, daß ihre Feuer möglichst versteckt und das Licht der Flammen so viel möglich gedämpft werden.

Wird diese Vorsicht angewendet, so werden die Soldaten die Suppe immer zur Zeit der allgemeinen Tagwache genießen, und man weiß wie wichtig der Genuss dieses Lebesmittels im Felde ist.

Die Bivuak- oder Lagerfeuer können auf den Feldwachen des Nachts nur im Falle großer Kälte erlaubt werden.

Dann aber sind dieselben in vollständig gegen die Angriffe des Feindes defilirten Bodenvertiefungen, wenn solche sich ganz in der Nähe der von der Feld-wache besetzten Stellung finden, oder hinter bedeu-tenden, genügend festen Hindernissen sc. anzulegen.

Man muß immer Sorge tragen, daß die Feuer während dem Tage mit starken Holzblöcken unterhal-ten werden, so daß des Nachts mehr Gluth als Flammen bleiben; ebenso muß das Auflodern von starken Flammen und Aufsteigen von Funken des Nachts verhindert werden.

Die Leute sollen des Nachts niemals um die Feuer herum Gruppen bilden, jedoch ist ihnen zugestatten, sich neben die Feuer hinzulegen. Auf diese Weise sind sie gehörig defilirt und den Schüssen in keiner Weise ausgesetzt.

Die Lagerfeuer sind auf den Feldwachen als Aus-nahmen zu betrachten; sie werden nur in Fällen ge-stattet, wo sie als unentbehrlich zu betrachten oder in keiner Weise von Nachtheil sind und man sich ei-ner gewissen Sicherheit zu erfreuen hat.

In jedem Falle sind die Vorsichtsmaßregeln, die wir im Vorhergehenden bezeichnet haben, aufs strengste zu beobachten.

Im Allgemeinen soll man auf Feldwachen immer abkochen, es sei denn es treten außerordentliche Hin-dernisse ein, in welchem Falle jedenfalls der Kaffe gekocht werden soll.

Ferner soll spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang alle Feuer ausgelöscht werden, mit

¹⁾ § 56 des neuen Reglements für den Sicherheits-dienst.

Ausnahme jedoch der Ausnahmsfälle, welche wir oben bezeichnet haben. Die Erlaubnis hierzu soll nur bei dringender Notwendigkeit und mit der größten Vorsicht gegeben werden.

Die Feldwachtkommandanten müssen sich diese Anweisungen fest einprägen, denn sie sind persönlich für alle Unfälle verantwortlich, welche die kleinste Unvorsichtigkeit in der Ausführung dieser verschiedenen Maßregeln von ihrer Seite herbeiführen könnte.

(Fortsetzung folgt.)

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 16. Juni 1865.)

Tit.! Die Schießversuche, welche mit der neuen ordonnanzmäßigen Munition mit Expansivgeschoss (Vuholzerfugel) vorgenommen worden sind, haben dargethan, daß beim Gebrauche dieser Munition mit dem Jägergewehr die Skala der Visierhöhen bloß bis auf 600 Schritt verwendet werden kann und für die Distanz von 600—1000 Schritt abgeändert werden muß. Um nun bald zur neuen Graduation des Absehens beim Jägergewehr übergehen und zugleich auch die große Kapsel bei denselben einführen zu können, ist es sehr wünschbar, daß die ältere Stauchmunition für Jägergewehre bald aufgebraucht werde.

Wir empfehlen Ihnen daher dringend zu den Neubungen in Schulen und Wiederholungskursen so viel möglich nur Stauchmunition zu verwenden und dieselbe sodann durch die neue Ordonnanzmunition zu ersetzen.

Schließlich ersuchen wir Sie, dem Departement den Termin gefälligst bezeichnen zu wollet, auf welchen Sie mit der Stauchmunition aufräumen zu können hoffen.

Berichtigung.

In letzten Aufsatz „Die schweizerischen Scharfschützen“ haben sich einige Fehler eingeschlichen, die wir die verehrl. Leser zu berichtigen bitten. Seite 209, Spalte 2, Zeile 12 soll es heißen „Rückkehr“ statt „Umkehr“; S. 210, Sp. 1, Z. 39 „rationnel“ statt „national“; gleiche Seite, Sp. 2, Z. 4 von unten „straffster“ statt „strengster“; S. 212, Sp. 1, Z. 11 „Höhen“ statt „Höfen“; gleiche Seite, Sp. 2, Z. 8 „dann“ statt „denen“, Z. 28 „Jäger- und Zuavenbataillone“ statt „Jäger und Jägerbataillone“, Z. 49 „l'exécution de“ statt „l'exécution des“; S. 212, Sp. 1, Z. 16 „Dandini“ statt „Dandins“ und Z. 30 „sind dieselben“ statt „sind“.

Berichtigung.

Bei einer Anzahl des vorachtägigen Blattes der Schweiz. Militär-Zeitung wurde irrtümlich der Datum vom 20. Juni mit Nr. 25 gedruckt, statt vom 27. Juni mit Nr. 26, was die resp. Empfänger der betreffenden Blätter ges. beachten wollen.

Die Expedition d. Schw. Milit.-Btg.

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Kriegsbilder aus Amerika.

Von B. Estván,

Oberst der Cavalerie der conföderirten Armeo.

Zwei Theile. 8. Geh. 2 Thlr. 15 Ngr.

Colonel Estván's „Kriegsbilder aus Amerika“ sind ein höchst beachtenswerthes Buch, das deutsche Leser um so mehr interessiren wird, je weniger Zuverlässiges und Unparteiisches bisher aus dem Kampfe zwischen den Nord- und Südstaaten der amerikanischen Union veröffentlicht wurde. Der Verfasser, Ungarn von Geburt, hat in verschiedenen europäischen Kriegen mit Auszeichnung gedient und war durch Umstände genötigt, in den Reihen der Conföderirten zu kämpfen, während seine persönlichen Sympathien der Erhaltung der Union angehören; gerade diese eigenthümliche Lage begünstigte in hohem Grade die Unbefangenheit seiner Beobachtung. Selbst amerikanische Blätter nennen die Schilderungen, welche der Verfasser gleichzeitig in englischer Sprache herausgab, „das Beste und bei weitem Lesenswertheste, was über den Krieg erschienen ist“.

Zu beziehen durch die Schweighauer'sche Sortimentsbuchhandlung (H. Amberger) in Basel.

In der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern, Postgasse Nr. 44, sowie in allen Buchhandlungen ist zu haben:

Die

militärischen Arbeiten im Felde.

Taschenbuch

für schweizerische Offiziere aller Waffen.

Mit 12 Zeichnungstafeln.

Von

R. Albert von Muralt,
gewes. Major im eidgenössischen Geniestab.

Brosch. Preis Fr. 3.

Der rasche Absatz von mehr als der Hälfte der Auflage desselben ist wohl der schönste Beweis für seine Gediegenheit.